

ENERGIEAUSWEIS - 2012

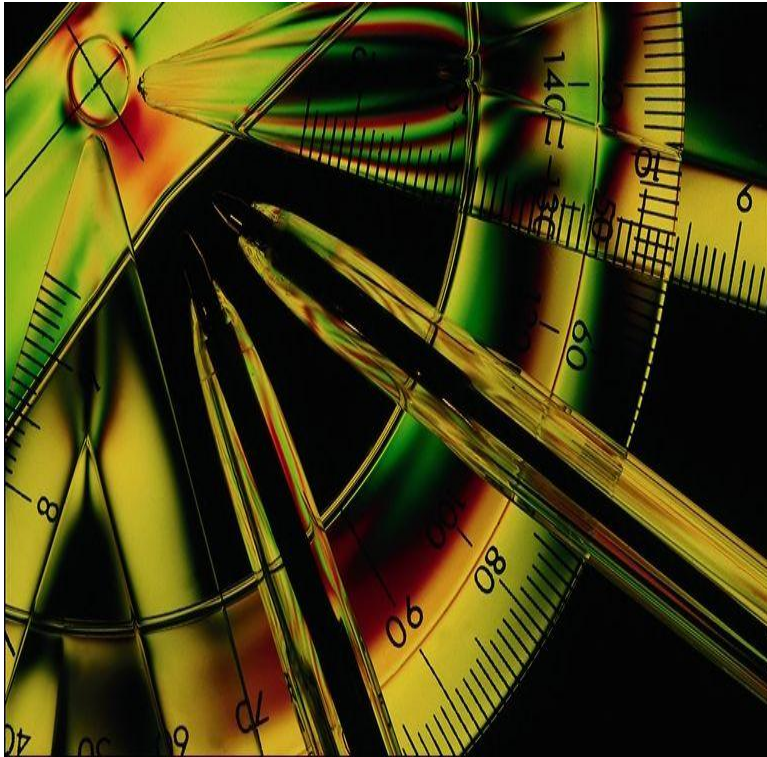


A 10.5

Teil 1

ARGE STIBA HOLDING

Arbeitsgemeinschaft für Synergien und Technologien im Bauwesen und Architektur



- **Synergien**
- **Technologien**
- **Im**
- **Baugewerbe und**
- **Architektur**

Ihr Partner für individuelles

- Planen
- Bauen
- Wohnen

Wir beraten in allen Fragen
betreffend

Planung ...
Baumanagement ...
Energieausweis ...
Bauphysik ...
Parifizierungen ...
Gutachten ...

E N E R G I E A U S W E I S P R O F I

2201 Gerasdorf, Östliche Scheunenstrasse 41
Tel.: 02246/20443 Fax.: 02246/20443-40

E - Mail : office@arge-stiba.at
w w w . a r g e - s t i b a . a t

UID. Nr.: ATU 144 76 501
FN : 82 641 g

MA 63 - 100632 B 10/6
Gerichtsstand : Wien



"Ἐν οἶδα ὅτι οὐδέν οἶδα."

Scio nescio

Ich weiß, dass ich nichts weiß

Sokrates



ENERGIEAUSWEIS 2012

**K?ein Schreckgespenst
!?!?!?!?!?**

DER ENERGIEAUSWEIS

• WAS IST DAS ????

Der Energieausweis ist eine Art „Typenschein“ für Gebäude, in dem die energetische Qualität eines Gebäudes dokumentiert wird.

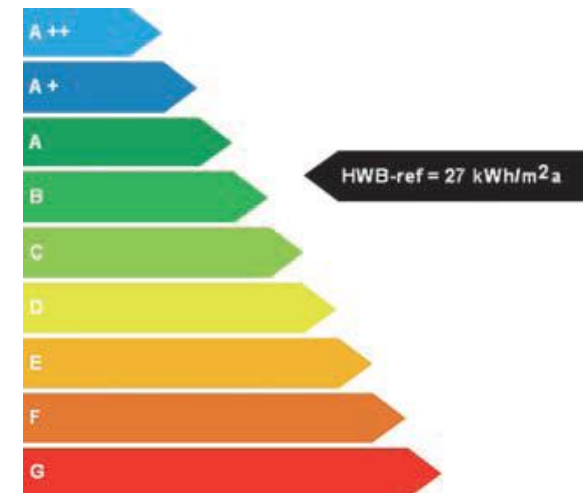
Vor einigen Jahren wurden in der **EU** für zahlreiche Haushaltsgeräte das Energie-Pickerl (**Energieeffizienz-Label**) eingeführt.

Mittlerweile haben sich die Konsumenten bereits an diese **Energieverbrauchsinformation** für Waschmaschine, Geschirrspüler und Co. gewöhnt und greifen immer öfter zu den energieeffizienteren Geräten.

Durch Information über den Energieverbrauch sollten die Energiekosten in die **Kaufentscheidung** einfließen.

Der Energieausweis dient als Instrument zur Beschreibung der energetischen Qualität von Gebäuden. Der Energieverbrauch von Gebäuden wird dargestellt und für künftige Mieter, Käufer und Interessenten sichtbar.

Die Energieeffizienz soll gesteigert und die Transparenz erhöht werden.



Der Energieausweis - Das Energie-Pickerl für Gebäude

DER ENERGIEAUSWEIS

• WARUM ????

- Um die **EPBD** umzusetzen ----- „ ? „ ----- **E**nergy **P**erformance **B**uilding **D**irective

RICHTLINIE 2002/91/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. Dezember 2002

RICHTLINIE 2010/31/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Mai 2010

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
(Neufassung)

- Ein Energieausweis muss einerseits bei **Verkauf, Verpachtung** oder **Vermietung** von Gebäuden und Nutzungsobjekten vorgelegt werden.
- Andererseits muss der Energieausweis auch im **Bauverfahren** bei Einreichung um Baugenehmigung (Neubau, Zubau, Umbau, Instandsetzung, Änderung) vorgelegt werden.
- **Entspricht** der vorgelegte **Energieausweis nicht** den gültigen Richtlinien, so wird der Antrag von der Baupolizei zurückgewiesen.
- Der Energieausweis wird auch für diverse **Förderungen** benötigt

DER ENERGIEAUSWEIS

• WELCHE INFORMATIONEN BEKOMME ICH ??????

- Heizwärmebedarf (HWB)
- Heiztechnik-Energiebedarf (HTEB)
- Endenergiebedarf des betreffenden Gebäudes (EEB)
- Primärenergiebedarf (PEB)
- Kohlendioxid Emissionen (CO₂)
- Gesamtenergieeffizienz – Faktor (f_{GEE})
- Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs

Anhand von Energiekennzahlen
wird eine „**Energieverbrauchsdarstellung**“ konstruiert.
Die Darstellung zeigt, wie viel Energie
für **Warmwasser**, **Heizwärme** und **Kühlung** etc.
ein Gebäude braucht.

DER ENERGIEAUSWEIS

• WIE WIRD ER BERECHNET ????

- Mit der Hand
- Mit EDV Programmen
- Sonstiges ????

Für die Berechnung des Energieausweises dürfen nur **EDV-Programme** verwendet werden, die auf Basis der Beispiele in den Beiblättern zur **ÖNORM B 8110 – Wärmeschutz im Hochbau** und den **ÖNORMen H 5056 - H 5059 – Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** **validiert** wurden.

DER ENERGIEAUSWEIS

- WER VERPFLICHTET MICH ZUR BERECHNUNG UND ABGABE EINES ENERGIEAUSWEISES ????

DAS GESETZ

- **Die Energy Performance Building Directive** bzw. (EPBD) die

RICHTLINIE 2002/91/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. Dezember 2002

RICHTLINIE 2010/31/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Mai 2010
über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
(Neufassung)

Rechtliche Regelungen,
durch welche die Richtlinie **2002/91/EG** umgesetzt wurde
und
durch welche
die Richtlinie 2010/31/EU umgesetzt wird

DER BUND

Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAVG BGBl. I Nr. 137/2006

(NR: GP XXII RV 1182 AB 1531 S. 153.) [CELEX-Nr.: 32002L0091]

Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAVG 2012 BGBl. I Nr.

Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten

Wohnrechtsnovelle 2009 - WRN 2009 BGBl. I Nr. 25/2009

Bundesgesetz - BGBl. I Nr. 125/2009, mit dem folgende Gesetze geändert werden:

- Registerzählungsgesetz,
- Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister
- das Bundesstatistikgesetz 2000
- E Government-Gesetz

Zusätzlich zu dieser Umsetzung sind das Gewerbe- und Ziviitechnikerrecht im Zusammenhang mit der Befugnis für die Inspektion von Kessel-, Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie zur Ausstellung von Energieausweisen zu beachten

DIE LÄNDER

Viele der landesrechtlichen Bestimmungen verweisen auf die

OIB - Richtlinie 6

mit den erläuternden **Bemerkungen**, sowie den **Leitfaden** „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“

(Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe: April 2007)

(Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe: Oktober 2011)

die ihrerseits auf eine Reihe von

ÖNORMEN

verweist.

Wien

Energieausweis

Inspektion Kessel/Heizung, Inspektion Klimaanlage

- Techniknovelle 2007, LGBl Nr. **24/2008**
- Wiener Bautechnikverordnung - WBTV, LGBl Nr. **31/2008**
- Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz - WFLKG geändert wird, LGBl Nr. **12/2008**
- Gesetz über die Feuerpolizei, Luftreinhaltung und die Überprüfung von Klimaanlage, LGBl Nr. **35/2007**
- Verordnung der Wiener Landesregierung über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhaltegesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis, LGBl Nr. **49/2008**

Eine Vielzahl von Gesetzen muss an die geänderten und neu gestalteten Verordnungen und Anforderungen, angepasst werden.



EPBD

2010

Richtlinie des Europäischen Parlaments
über die
Gesamteffizienz von Gebäuden



EPBD

Energy Performance of Buildings Directive
Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden



DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

In Erwägung

nachstehender Gründe



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 1



Die **Richtlinie 2002/91/EG**
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom **16. Dezember 2002**
über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
ist geändert worden.

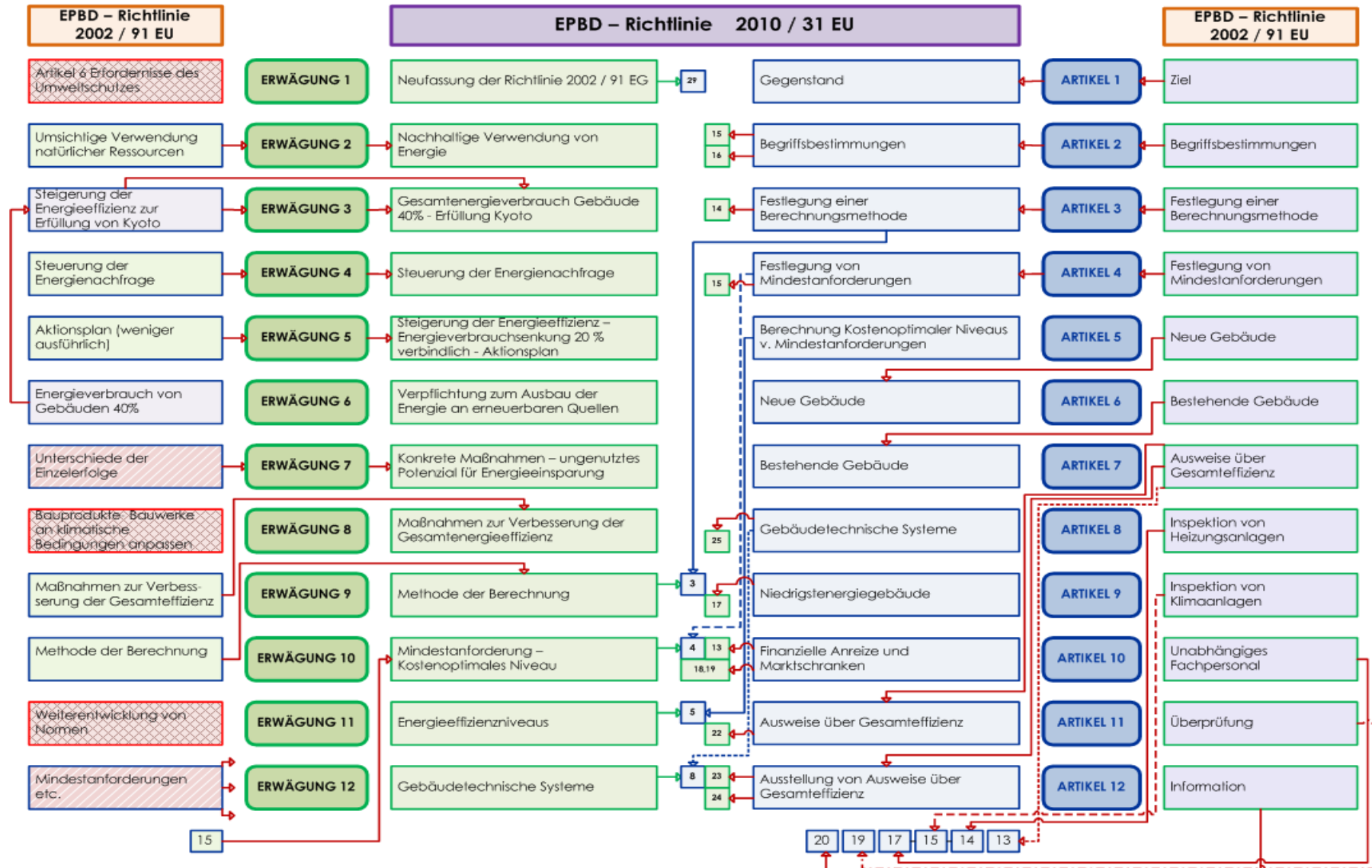
Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich,
im Rahmen der jetzt anstehenden
wesentlichen Änderungen eine
Neufassung dieser Richtlinie
vorzunehmen.

(1) Nach Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden.



EPBD

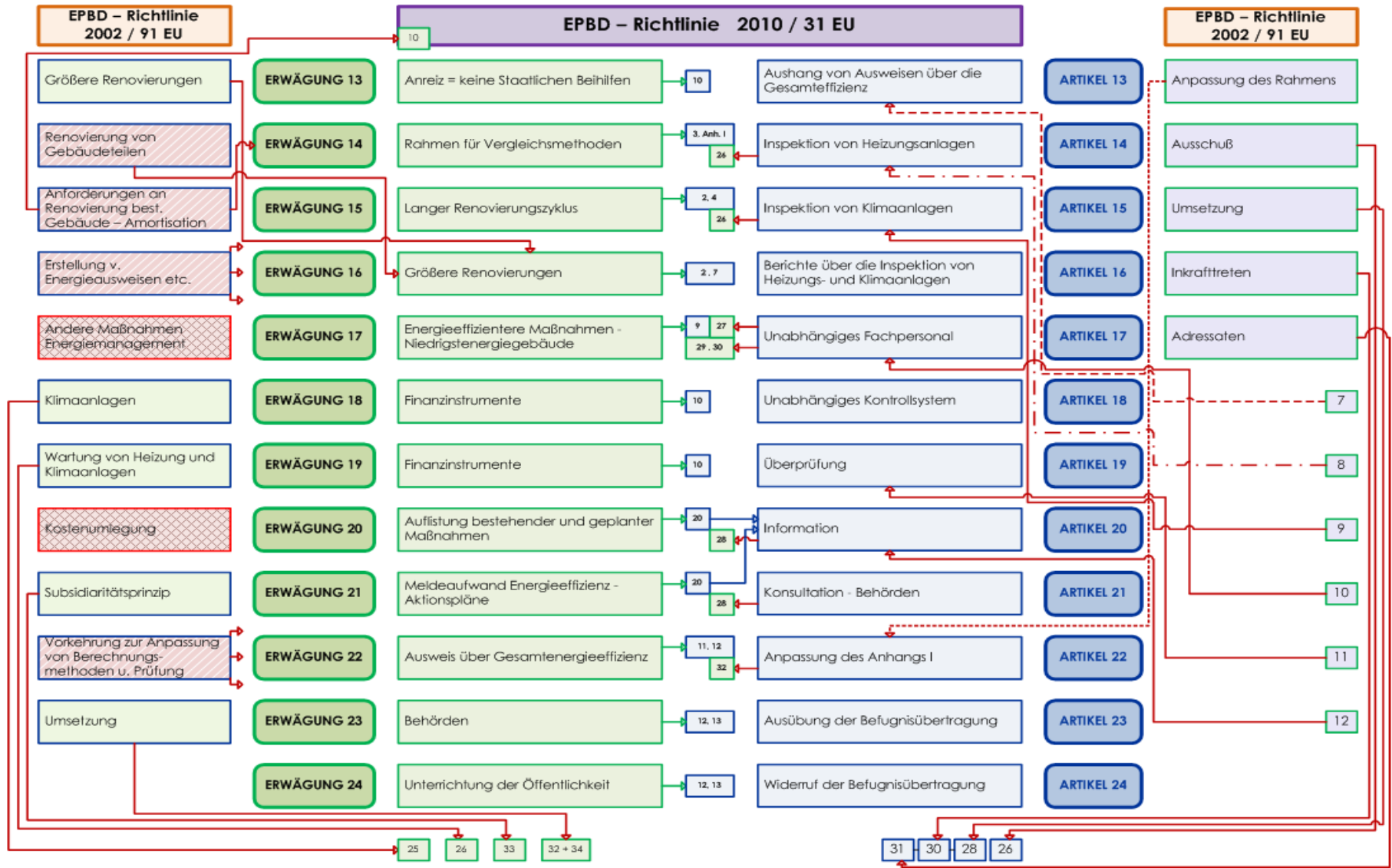
Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden





EPBD

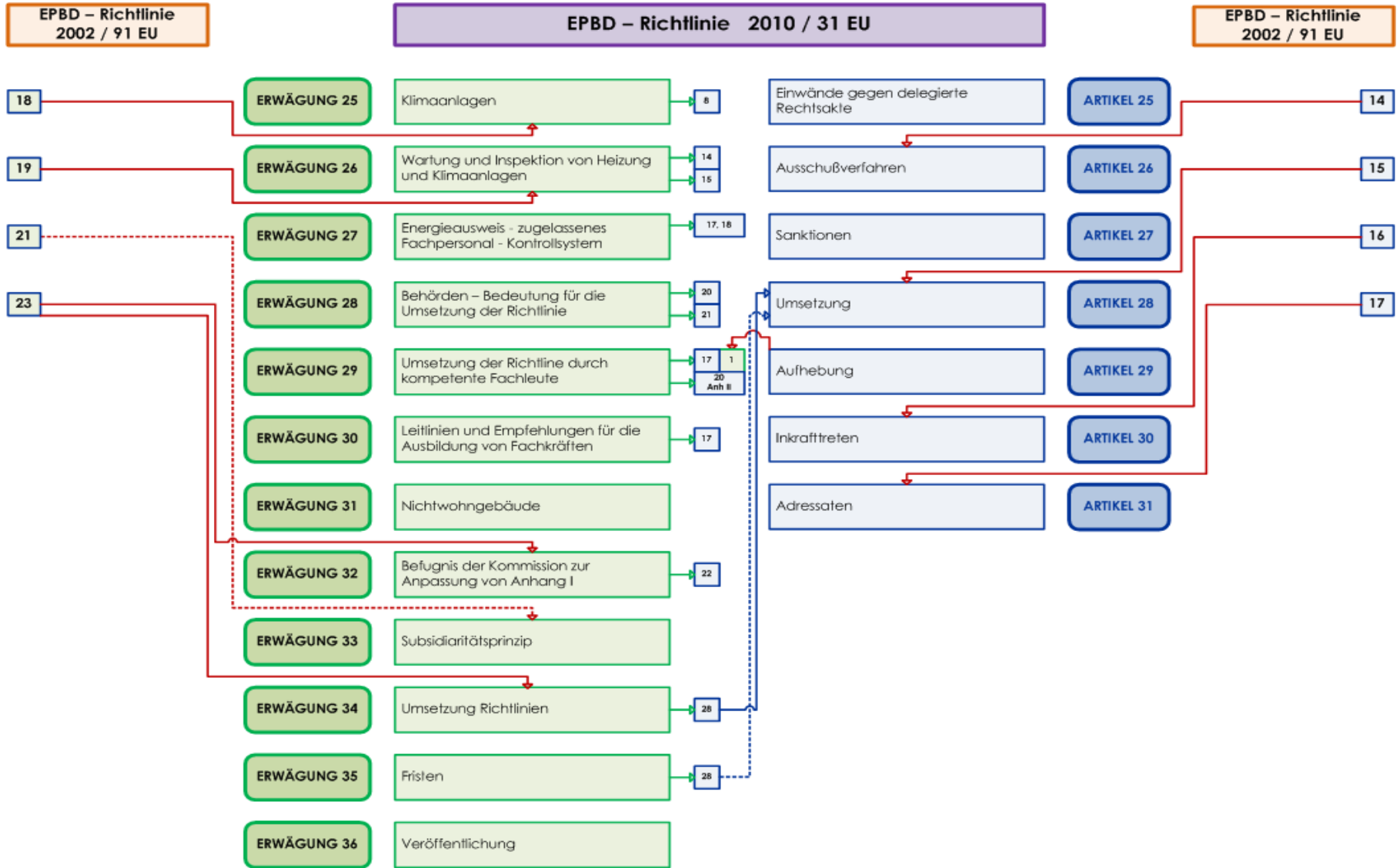
Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden





EPBD

Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden





•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 2

Eine effiziente, umsichtige, rationelle und nachhaltige Verwendung von Energie findet

unter anderem bei

Mineralöl,

Erdgas und

festen Brennstoffen,

die wichtige Energiequellen darstellen,

aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind,

Anwendung



(2) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 des Vertrags Bezug genommen wird, gehören Mineralöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind

Nachhaltigkeit, ein Konzept, ein natürliches System ausschließlich so zu nutzen, dass es in seinen wesentlichen Charakteristika langfristig erhalten bleibt

Quelle: Wikipedia



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 3 - Zusammenfassung



Auf Gebäude entfallen 40 % des Gesamtenergieverbrauchs der Union.



Tendenz : STEIGEND

wesentliche Maßnahmen:

- Senkung des Energieverbrauchs
- Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Bewirken:

- Verringerung der Energieabhängigkeit der Union
- Verringerung Treibhausgasemissionen
- Erfüllung Kyoto Protokoll

Daraus ergibt sich:

- Stärkung der Energieversorgungssicherheit,
- Förderung von technologischen Entwicklungen
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere in ländlichen Gebieten.





•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 10

Artikel 4

Berechnungs-Methode ??

Anhang III

Es ist ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, **Mindestanforderungen** an die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten** festzulegen.

Diese **Anforderungen** sollten so gewählt werden, dass

ein **kostenoptimales Verhältnis** zwischen

den zu **tätigenden Investitionen** und den über die **Lebensdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten** erreicht wird,

und zwar **unbeschadet des Rechts** der Mitgliedstaaten, **Mindestanforderungen festzulegen**, die **größere Energieeffizienz** bewirken als **kostenoptimale Energieeffizienzniveaus**.

Es sollten **entsprechende Vorkehrungen** getroffen werden, damit die Mitgliedstaaten ihre **Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

regelmäßig im Hinblick auf den technischen Fortschritt überprüfen können.

Erklärung

Kostenoptimales Verhältnis zum Erreichen der Mindestanforderungen :
Investitionen < eingesparter Energieverbrauch auf Lebensdauer des Gebäudes

(10) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nacheiner Methode berechnet werden, die regional differenziert werden kann und bei der zusätzlich zur Wärmedämmung auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme und Klimaanlage, Nutzung erneuerbarer Energieträger und Konstruktionsart des Gebäudes. Ein gemeinsamer Ansatz bei diesem Prozess und der Einsatz von **qualifiziertem und/oder zugelassenem Fachpersonal, dessen Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist**, werden dazu beitragen, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen, und werden für die künftigen Besitzer oder Nutzer auf dem europäischen Immobilienmarkt hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz für Transparenz sorgen.





•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 14



Artikel 3, Anh. I

Erklärung ?



Die Kommission sollte einen **Rahmen für Vergleichsmethoden** zur Berechnung **kostenoptimaler Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen.

Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die **Ergebnisse** mit den von ihnen **festgelegten Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz **vergleichen**.

Sollten nennenswerte **Diskrepanzen (d.h. mehr als 15 %)** zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **zu verzeichnen sein**, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen **begründen** oder **geeignete Maßnahmen** Zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen.

Die geschätzte **wirtschaftliche Lebensdauer** eines Gebäudes oder einer Gebäudekomponente sollte von den Mitgliedstaaten anhand der bestehenden **Praxis** und der **Erfahrungen** bei der Bestimmung typischer wirtschaftlicher Lebensdauern **ermittelt** werden.

Über die **Ergebnisse** dieses Vergleichs und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission **regelmäßig Bericht** erstattet werden.



Diese **Berichte** sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die **Fortschritte** der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu **beurteilen** und darüber **Bericht** zu erstatten.

(14) Die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz eines bestehenden Gebäudes setzt zwar nicht unbedingt eine vollständige Renovierung des Gebäudes voraus, sie könnte sich aber auf die Teile beschränken, die am wichtigsten für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und kosteneffizient sind.



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 14 - Zusammenfassung

5 / 5

- Rahmen für Vergleichsmethoden bestimmen**
für kostenoptimaler Mindestanforderungen
- Ergebnisse** der festgelegten Mindestanforderungen **Vergleichen**
- Diskrepanzen** - (d.h. mehr als 15 %) Abweichungen **begründen**
Unter den Mitgliedstaaten
- Geeignete Maßnahmen** zur Verringerung **vorsehen**.
- Regelmäßig er Bericht** über die **Ergebnisse** an die Kommission
- Bericht - Bericht - Bericht.....**
- wirtschaftliche Lebensdauer** nach **Praxis** und **Erfahrungen** ermitteln
(typischer wirtschaftlicher Lebensdauern)





•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 17

Es **müssen Maßnahmen** ergriffen werden, um die **Zahl der Gebäude zu erhöhen**,
die **nicht nur die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen**,

Artikel 1, 9



Sondern **noch energieeffizienter** sind, um damit sowohl den

- Energieverbrauch** als auch die
- CO2- Emissionen**

zu senken.



Hierzu sollten die Mitgliedstaaten **nationale Pläne erstellen**, um die Zahl der

Niedrigstenergiegebäude zu erhöhen,

und der Kommission über derartige Pläne regelmäßig Bericht erstatten.

Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich gemäß EU – Richtlinie 2006/32/EG

(17) Die Mitgliedstaaten können auch andere, nicht in dieser Richtlinie vorgesehene Instrumente/Maßnahmen zur Förderung der Verbesserung der Energieeffizienz anwenden.
Die Mitgliedstaaten sollten gutes Energiemanagement unter Berücksichtigung der Intensität der Gebäudenutzung fördern.



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 22

Artikel 11, 12



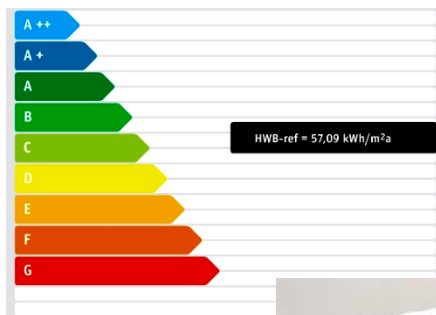
Der **Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz**

sollte **potenziellen Käufern und Mietern** von Gebäuden oder Gebäudeteilen **zutreffende Informationen** über die **Gesamtenergieeffizienz** des Gebäudes sowie **praktische Hinweise zu deren Verbesserung** liefern.

Es könnten **Informationskampagnen** durchgeführt werden, um die Eigentümer und Mieter noch stärker zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder der Gebäudeteile anzuregen.

Zusätzlich sollten die **Eigentümer und Mieter** von **Gewerbegebäuden** zum **Austausch von Informationen** über den **tatsächlichen Energieverbrauch** angeregt werden, damit alle Daten für fundierte Entscheidungen über notwendige Energieeffizienzverbesserungen verfügbar sind.

Zudem sollte der **Ausweis** über die Gesamtenergieeffizienz Angaben darüber enthalten, wie sich **Heizung und Kühlung** auf den Energiebedarf des Gebäudes sowie auf dessen **Primärenergieverbrauch** und dessen **Kohlendioxidemissionen** auswirken.



(22) Es sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Berechnungsmethode rasch angepasst werden kann und die Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden regelmäßig im Hinblick auf den technischen Fortschritt, unter anderem in Bezug auf die Dämmeigenschaften (oder Qualität) der Baumaterialien, und künftige Entwicklungen der Normung überprüfen können.

Als **Primärenergie** bezeichnet man in der Energiewirtschaft die Energie, die mit den natürlich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur Verfügung steht, etwa als Kohle, Gas oder Wind.

Im Gegensatz dazu spricht man von **Sekundärenergie** oder Energieträgern, wenn diese erst durch einen (mit Verlusten behafteten) **Umwandlungsprozess** aus der **Primärenergie** gewandelt werden.

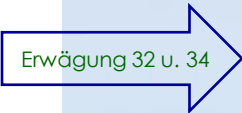
Die nach eventuellen weiteren Umwandlungs- oder Übertragungsverlusten vom Verbraucher nutzbare Energiemenge bezeichnet man schließlich als **Endenergie**.



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 23

(23) Die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1) erlassen werden —



Die **Behörden** sollten mit **gutem Beispiel vorangehen** und sich bemühen, die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz umzusetzen.

Die **nationalen Pläne** der Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen vorsehen, die die Behörden dabei unterstützen, die Energieeffizienz ihrer Gebäude **frühzeitig zu verbessern** und Die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz **so bald wie möglich umzusetzen**.

Erwägung 24

Artikel 12, 13

Gebäude, die von **Behörden genutzt** werden, und **Gebäude mit starkem Publikumsverkehr** sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein **Vorbild** darstellen, weshalb **regelmäßig Energieausweise** für sie erstellt werden sollten.

Die **Unterrichtung der Öffentlichkeit** über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung der Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden; dies gilt insbesondere

- für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden
- oder starker Publikumsverkehr herrscht,
- wie Ladengeschäfte und Einkaufszentren,
- Supermärkte,
- Gaststätten,
- Theater,
- Banken und
- Hotels.



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 28

Artikel 20, 21



Da den **regionalen und lokalen Behörden** für die

erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie **entscheidende Bedeutung** zukommt, sollten sie, gegebenenfalls nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte,

Ausarbeitung von

- Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen

sowie **Umsetzung dieser Richtlinie**

- auf nationaler und
- regionaler Ebene konsultiert und eingebunden werden.

Diese Konsultationen könnten auch dafür genutzt werden,

den **örtlichen Planern** und **Gebäudeprüfern**

angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Ferner sollten die Mitgliedstaaten **Architekten und Planer** in die Lage versetzen und dazu anhalten,

- bei Planung,
- Entwurf,
- Bau und Renovierung von **Industrie- und Wohngebieten** die **optimale Kombination**
- von Energieeffizienzverbesserungen,
- Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und
- Einsatz von Fernwärme und -kälte

angemessen **in Betracht zu ziehen**.



•Erwägungen und Zielsetzung des Europäischen Parlaments und des Rates

Erwägung 29

Artikel 17, 20, Anh. II



Installateure und Baufachleute sind für die **erfolgreiche Umsetzung** dieser Richtlinie von **entscheidender Bedeutung**.

Daher sollte eine **angemessene Zahl** von Installateuren und Baufachleuten durch **Schulung und andere Maßnahmen** die **angemessene Fachkompetenz** für Installation und Einbau der erforderlichen Technik zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur **Nutzung erneuerbarer Energien erwerben**.

Erwägung 30

Artikel 17



Die **Mitgliedstaaten** sollten die **Richtlinie 2005/36/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 - über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU Abl. L 255 vom 30.9.2005,S.22), in Bezug auf die **gegenseitige Anerkennung** der unter diese Richtlinie fallenden Sachverständigen berücksichtigen, und die Kommission sollte ihre, im Rahmen des Programms "**Intelligente Energie – Europa**," durchgeführten Arbeiten, an **Leitlinien und Empfehlungen für Standards** für die Ausbildung dieser Sachverständigen fortsetzen.

Erklärung

Das Programm **Intelligente Energie - Europa (IEE - Intelligent Energy Europe)** soll:

- die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich ermöglichen,
- einen sparsameren Energieverbrauch fördern,
- die Nutzung erneuerbarer Energiequellen verstärken,
- die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen im Verkehrssektor erreichen,
- die Förderung erneuerbarer Energiequellen umfassen und
- die Energieeffizienz in Entwicklungsländern unterstützen.

Das Intelligente Energie - Europa Programm besteht aus den Programmen SAVE, ALTENER, STEER und COOPENER.

Es wurde aufgrund der Entscheidung 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als Fortführung der bereits bestehenden, aber auslaufenden EU-Förderprogramme beschlossen.



EPBD

Energy Performance of Buildings Directive
Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION



HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:



Artikel 1 Zusammenfassung

Gegenstand

(1) unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

unter Berücksichtigung

- **äußerer klimatischen Bedingungen**
- **lokaler Bedingungen**
- **Anforderungen an das Innenraumklima**

(2) Anforderungen

hinsichtlich

a) allgemeinen Rahmens für eine **Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz**

b) **Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz **neuer Gebäude und Gebäudeteile,**

c) **Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz von:

- bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Gebäudekomponenten**, bei einer **größeren Renovierung**
- Gebäudekomponenten**,
mit **erheblich Einfluß auf die Gesamtenergieeffizienz** der **Gebäudehülle**, wenn sie **nachträglich eingebaut oder ersetzt**
- gebäudetechnischen Systemen**, wenn diese **neu installiert, ersetzt oder modernisiert**



EPBD

Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

1 / 15

Artikel 2



Erwägung 15, 16



Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) "**Gebäude**" eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird;



(2) "**Niedrigstenergiegebäude**" ein Gebäude, das eine sehr hohe nach **Anhang I** bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist.

Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte **zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus** erneuerbaren Quellen – einschließlich

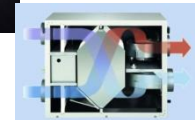
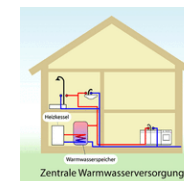


Energie aus erneuerbaren Quellen, die am **Standort** oder **in der Nähe** erzeugt wird – gedeckt werden.

(3) "**gebäudetechnische Systeme**" die **technische Ausrüstung für**

Heizung,
Kühlung,
Lüftung,
Warmwasserbereitung,
Beleuchtung

eines Gebäudes oder Gebäudeteils, oder für eine Kombination derselben;





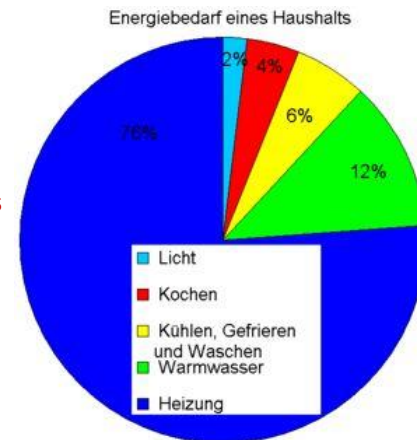
Artikel 2

Begriffsbestimmungen



(4) **"Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes"** die **berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken;**

$$\text{ENERGIEBEDARF} = \text{ENERGIEVERBRAUCH} \text{ ???}$$



(5) **"Primärenergie"** Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;

Primärenergie

Als Primärenergie bezeichnet man den Energiegehalt, der mit den natürlichen Energieträgern rechnerisch zur Verfügung steht (Bsp. Fossile Energieträger, (Steinkohle, Braunkohle, Erdöl, Erdgas), Wasser, Wind, Sonne, usw.).

Die Primärenergie wird durch Kraftwerke, Raffinerien usw. in die sogenannte Endenergie umgewandelt.

Der Primärenergieverbrauch beinhaltet sowohl die von privaten Haushalten, GHD (Gewerbe, Handel und Dienstleistungen), Industrie und dem Verkehrssektor verbrauchte Endenergie als auch den Energieeinsatz in den Umwandlungssektoren (u.a. in der Strom- und Fernwärmeerzeugung) sowie den nichtenergetischen Verbrauch. (z.B. Rohöl für die Kunststoffindustrie)

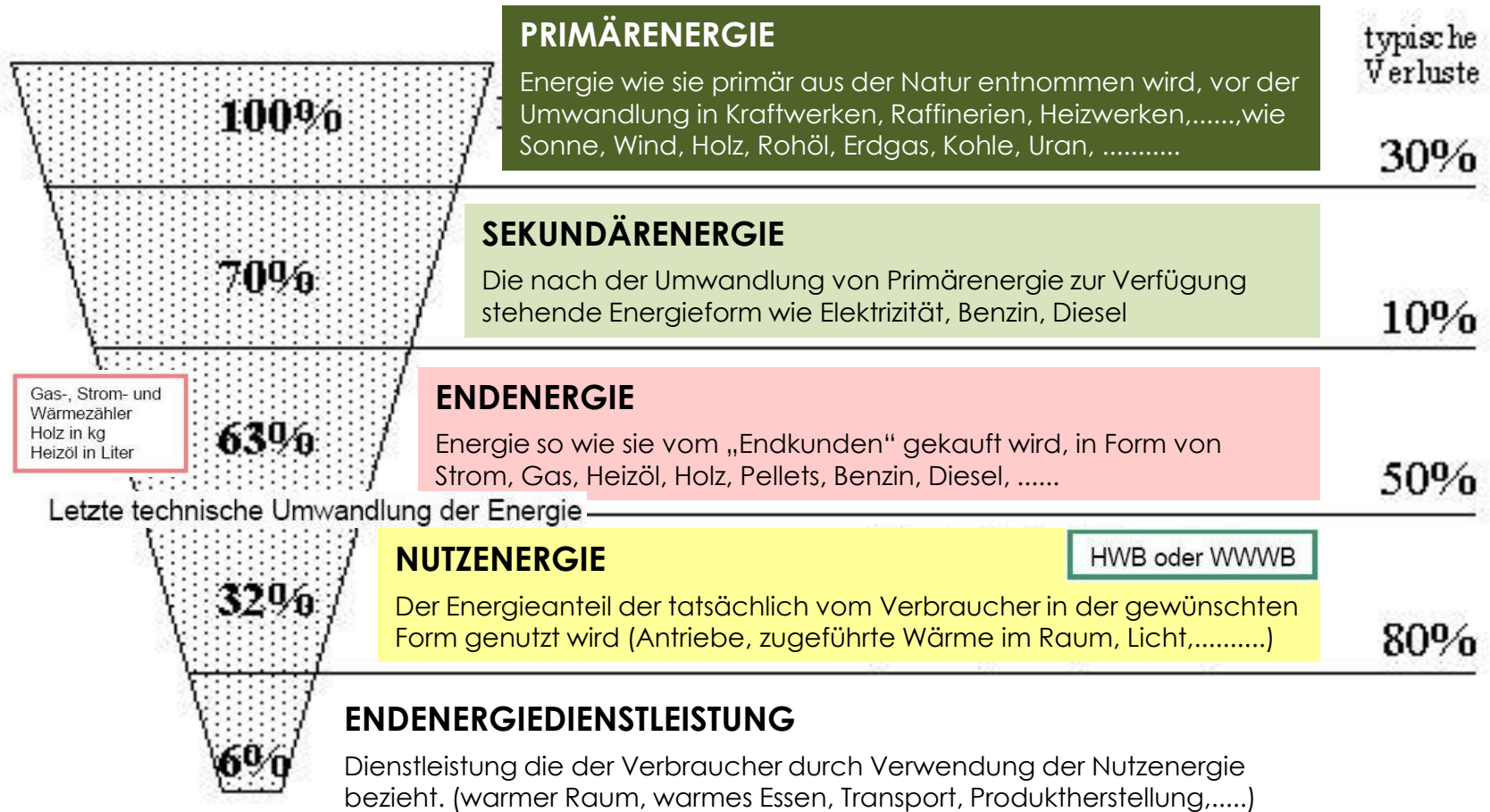
Endenergie

Die - gegebenenfalls durch Umwandlung von Primärenergie - dem Verbraucher zugeführte Energie. Zum Beispiel wird aus dem Primärenergieträger Kohle die Fernwärme gewonnen und dem Verbraucher bereitgestellt. Weitere Endenergieträger können sein: Treibstoffe, Strom, Gas usw.

Nutzenergie

Unter der Nutzenergie versteht man denjenigen Anteil der Endenergie, welcher vom Verbraucher nach Abzug von Verlusten bei der Nutzung zur Verfügung steht (z.B. Licht; mechanische Energie eines Motors usw.).

Artikel 2



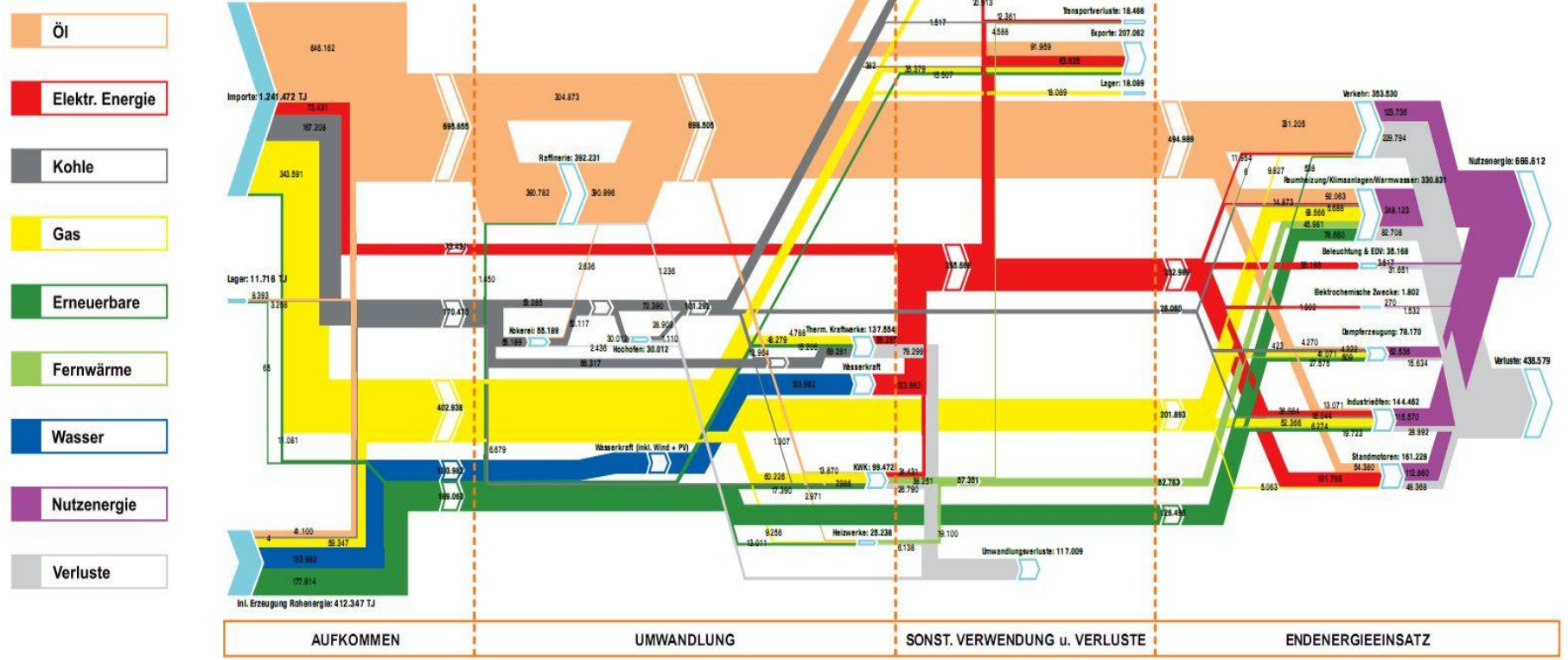


Artikel 2

ENERGIEFLUSSBILD ÖSTERREICH 2005

in TJ auf Basis Energiebilanz 2005

Quellen: Statistik Austria, eigene Berechnungen





EPBD

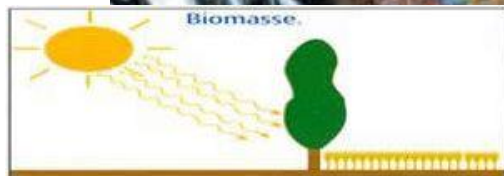
Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

8 / 15

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(6) "Energie aus erneuerbaren Quellen" Energie aus erneuerbaren, **nichtfossilen** Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;



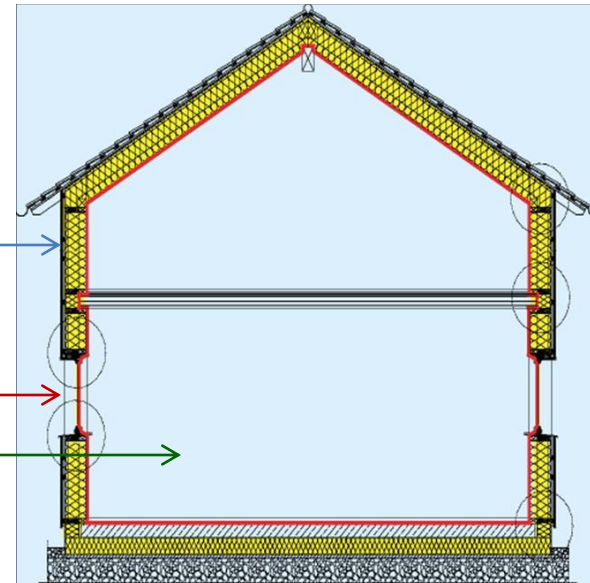
Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(7) "**Gebäudehülle**" die integrierten Komponenten eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen;

(8) "**Gebäudeteil**" einen Gebäudeabschnitt, eine Etage oder eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes, der bzw. die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt ist oder hierfür umgebaut wurde;

(9) "**Gebäudekomponente**" ein gebäudetechnisches System oder eine Komponente der Gebäudehülle;





10 / 15

Artikel 2

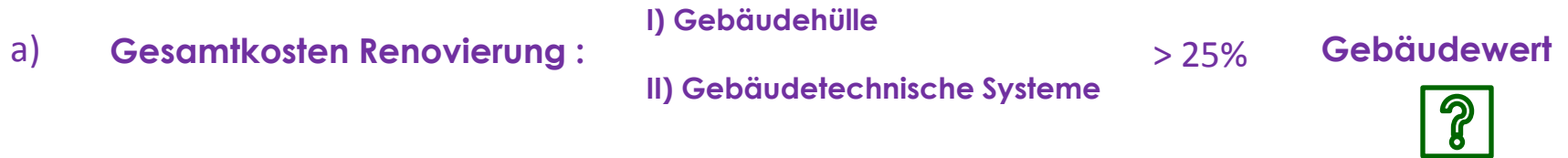
Begriffsbestimmungen

(10) "größere Renovierung" die Renovierung eines Gebäudes, bei der

- (a) die Gesamtkosten der Renovierung der **Gebäudehülle** oder der **gebäudetechnischen Systeme** 25 % des Gebäudewerts - den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet - übersteigen oder
- (b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden;

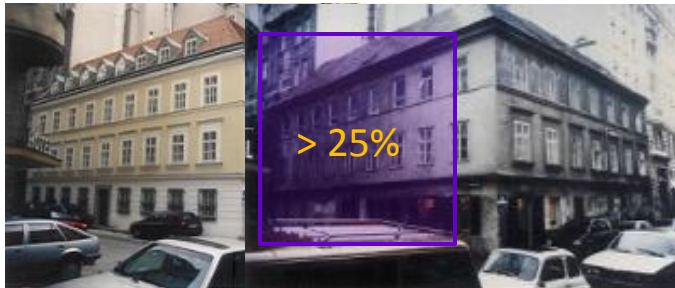
Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b anwenden.

Erklärung



- Verkehrswert
- Einheitswert
- Sachwert

b)



Umsetzung: OIB Richtlinie 6

Beschreibung nur in den Erläuternden Bemerkungen zu OIB – Richtlinie 6

OIB – 6 / 2007 umfassende Sanierung
OIB – 6 / 2010 größere Renovierung



EPBD

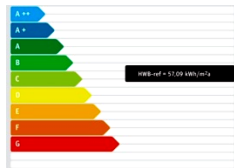
Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

11 / 15

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (11) **"Europäische Norm"** eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;
- (12) **"Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz"** einen von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannten Ausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel 3 festgelegten Methode, angibt;



Lt. Anhang I ➤

Umsetzung: OIB Richtlinie, EAVG, ÖNorm

- (13) **"Kraft-Wärme-Kopplung"** die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;





Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(14) "**kostenoptimales Niveau**" das Gesamtenergieeffizienzniveau, das während der geschätzten wirtschaftlichen Lebensdauer mit den niedrigsten Kosten verbunden ist, wobei

- a) die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten ermittelt werden

Und

- b) die geschätzte **wirtschaftliche Lebensdauer** von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird.

Sie bezieht sich auf die **geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes**, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden,



oder auf die **geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer einer Gebäudekomponente**, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden;

Das kostenoptimale Niveau liegt in dem Bereich der Gesamtenergieeffizienzlevels, in denen die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer berechnete Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt;

Artikel 5





Artikel 4 Zusammenfassung

Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

Festlegen kostenoptimaler Niveaus

Berechnung nach: **Rahmen für eine Vergleichsmethode lt. Artikel 5**
Methode lt. Artikel 3

Berechnung erst möglich sobald dieser Rahmen verfügbar ist.

- Anforderungen gelten auch für: **Gebäudekomponenten** die **Teil der Gebäudehülle** sind wenn sie : **ersetzt** oder **nachträglich eingebaut** werden.
- Anforderungen können unterschieden werden nach:
neuen Gebäuden,
bestehenden Gebäuden
unterschiedlichen Gebäudekategorien
- Anforderungen berücksichtigen:
Innenraumklimabedingungen
Belüftung
örtlichen Gegebenheiten,
angegebene Nutzung
Alter des Gebäudes.
- Anforderungen müssen nicht eingehalten werden wenn:
Maßnahmen zur Erfüllung über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer nicht kosteneffizient sind.
- Anforderungen müssen:
in regelmäßigen Zeitabständen, **max fünf Jahre**, überprüft, aktualisiert und den technischen Fortschritt angepasst werden



1 / 3

Artikel 5

Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Kommission erstellt mittels delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 bis zum **30. Juni 2011**

Delegierte Rechtsakte

Um die Detailflut der Gesetzgebungsakte zu reduzieren, sieht der Vertrag von Lissabon die Schaffung delegierter Rechtsakte vor. Der Rat und das Parlament können in Gesetzgebungsakten die Kommission ermächtigen, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Art. 290 AEUV). Diese delegierten Rechtsakte können zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Punkte des Gesetzgebungsaktes führen.

Art. 23 Ausübung der Befugnisübertragung
Art. 24 Widerruf der Befugnisübertragung
Art. 25 Einwände gegen delegierte Rechtsakte



einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten. Der Rahmen für die Vergleichsmethode wird gemäß Anhang III festgelegt; dabei wird zwischen

neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien

unterschieden.



1 / 2

Anhang III

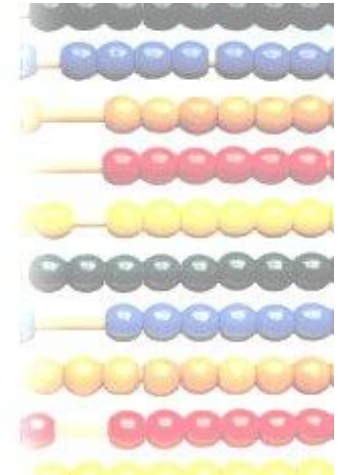
Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu bestimmen und **die wirtschaftlichen Aspekte** der die Gesamtenergieeffizienz **betreffenden Maßnahmen** zu erlassen, sowie **beides ins Verhältnis zu setzen**, um das **kostenoptimale Niveau zu ermitteln**.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ist **durch Leitlinien zu ergänzen**, in denen beschrieben wird, wie dieser Rahmen bei der Berechnung kostenoptimaler Niveaus anzuwenden ist.

Der Rahmen für eine **Vergleichsmethode gestattet die Berücksichtigung folgender Faktoren:**

- Nutzungsmuster,
- Außenklimabedingungen,
- Investitionskosten,
- Gebäudekategorie,
- Wartungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und –einsparungen) sowie gegebenenfalls Einnahmen aus der Energieerzeugung und Entsorgungskosten.



Der Rahmen sollte auf die für diese Richtlinie **relevanten Europäischen Normen gestützt** werden.

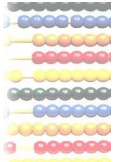
Des Weiteren obliegt es der Kommission,

- **Leitlinien zur Flankierung des Rahmens** für eine Vergleichsmethode bereitzustellen; diese Leitlinien werden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen;
- **Informationen über die geschätzten langfristigen Entwicklungen der Energiepreise bereitzustellen.**



2 / 2

Anhang III



Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten

Für die Anwendung des Rahmens für eine Vergleichsmethode durch die Mitgliedstaaten sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Parametern ausgedrückte allgemeine Bedingungen festzulegen.

Nach dem Rahmen für eine Vergleichsmethode sind die Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet:

1 – **Bestimmung von Referenzgebäuden**, die durch ihre **Auslegung** und ihre **geografische Lage**, einschließlich der **Innenraum- und Außenklimabedingungen**, gekennzeichnet und repräsentativ sind.
Als Referenzgebäude werden **neue und bestehende Wohn – und Nichtwohngebäude** herangezogen;

2 – **Festlegung von Energieeffizienzmaßnahmen**, die in Bezug auf die Referenzgebäude zu bewerten sind. Dabei kann es sich um **Maßnahmen für einzelne Gebäude** insgesamt, für **einzelne Gebäudekomponenten** oder für **Kombinationen von Gebäudekomponenten** handeln;

– **Bestimmung des Endenergie** – und des **Primärenergiebedarfs** der Referenzgebäude **vor und nach Durchführung der definierten Energieeffizienzmaßnahmen**;



– **Berechnung der Kosten** (d. h. des **Nettogegenwartswerts**) der (im **zweiten** Gedankenstrich genannten) Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende **wirtschaftliche Lebensdauer** in Bezug auf die (im **ersten** Gedankenstrich genannten) Referenzgebäude unter Anwendung der Grundsätze des Rahmens für eine Vergleichsmethode.



Mit der **Berechnung der Kosten der Energieeffizienzmaßnahmen** über die zu erwartende **wirtschaftliche Lebensdauer** wird die **Kosteneffizienz der verschiedenen Niveaus von Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz von den Mitgliedstaaten **bewertet**.

Dies ermöglicht die Festlegung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.



2 / 3

Artikel 5

Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter Verwendung des



gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode und einschlägiger Parameter,

beispielsweise

klimatechnische Gegebenheiten und tatsächliche Zugänglichkeit der Energieinfrastrukturen, und



vergleichen die Ergebnisse dieser Berechnung mit den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die der Berechnung zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht.

Der Bericht kann den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt werden.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die folgenden EEAP vor:.....

Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und.....

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte in regelmäßigen Abständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, vor.

Der erste Bericht ist bis 30. Juni 2012 zu übermitteln.

Umsetzung:





EPBD

Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

1 / 3

Artikel 6



Neue Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen **die erforderlichen Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die nach Artikel 4 festgelegten **Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz **erfüllen**.

Art. 4 Festlegung von Mindestanforderungen

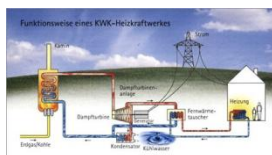
Bei neuen Gebäuden gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass **vor Baubeginn** die

- technische,**
- ökologische** und
- wirtschaftliche Realisierbarkeit**

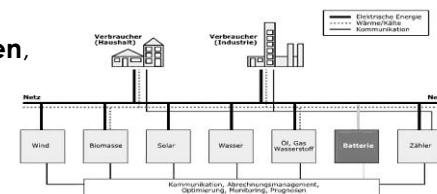


des **Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen** wie den nachstehend aufgeführten, **sofern verfügbar**, in Betracht gezogen und **berücksichtigt wird**:

a) **dezentrale Energieversorgungssysteme** auf der Grundlage von Energie aus **erneuerbaren Quellen**,



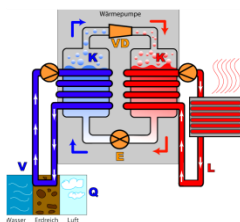
b) **Kraft-Wärme-Kopplung**,



c) **Fern-/ Nahwärme** oder **Fern-/ Nahkälte**, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus **erneuerbaren Quellen** beruht.



d) **Wärmepumpen**.



Umsetzung: OIB Richtlinie 6

OIB – 6 / 2007 Pkt. 7.6
OIB – 6 / 2010 Pkt. 11.6



Artikel 6

Neue Gebäude



(2) Die **Mitgliedstaaten gewährleisten**, dass die **Prüfung** der in Absatz 1 genannten **alternativen Systeme dokumentiert** wird und für Überprüfungs-zwecke zur Verfügung steht.

(3) Die **Prüfung alternativer Systeme** kann für



einzelne Gebäude oder
für **Gruppen ähnlicher Gebäude** oder
für **Gebäude eines gemeinsamen Bautyps** in **demselben Gebiet**

durchgeführt werden.

Bei **Fern-/Nahwärme** und **Fern-/Nahkälte** kann die Prüfung für **alle Gebäude** durchgeführt werden, die in demselben Gebiet **an das System angeschlossen** sind.

Umsetzung:





1 / 2

Artikel 7

Bestehende Gebäude



Die Mitgliedstaaten ergreifen die **erforderlichen Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer **größeren Renovierung** unterzogen werden, oder der **renovierten Gebäudeteile** erhöht wird, um die gemäß Artikel 4 festgelegten **Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz

zu erfüllen, sofern dies **technisch, funktionell und wirtschaftlich** realisierbar ist.



Art. 4 Festlegung von Mindestanforderungen

Die Anforderungen werden auf das **renovierte Gebäude** oder den **renovierten Gebäudeteil als Ganzes** angewandt.

Erklärung: Art 2
Begriffsbestimmungen Pkt . 8

Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen auf **die renovierten Gebäudekomponenten** angewandt werden.

Erklärung: Art 2
Begriffsbestimmungen Pkt . 9

Umsetzung: OIB Richtlinie 6

OIB – 6 / 2007 Pkt. 7.6
OIB – 6 / 2010 Pkt. 11.6



Gebäudetechnische Systeme

(1) Die Mitgliedstaaten **legen**, zur optimalen Energienutzung durch **die gebäudetechnischen Systeme**, **Systemanforderungen** an die **Gesamtenergieeffizienz**, die **ordnungsgemäße Installation** und **angemessene Dimensionierung**, **Einstellung und Überwachung** der gebäudetechnischen Systeme fest, die in **bestehenden Gebäuden** eingebaut werden.



Die Mitgliedstaaten können diese **Systemanforderungen auch auf neue Gebäude** anwenden.

Die **Systemanforderungen** werden für neue gebäudetechnische Systeme sowie für Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen festgelegt und insoweit **angewandt**, als dies **technisch, funktionell und wirtschaftlich** realisierbar ist.



Die Systemanforderungen gelten mindestens für folgende Anlagen:

- a) **Heizungsanlagen;**
- b) **Warmwasseranlagen;**
- c) **Klimaanlagen;**
- d) **große Lüftungsanlagen;**

oder **Kombinationen** dieser Anlagen.

Umsetzung:
Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden
ÖNORM 5056 - Referenzausstattung



Artikel 9

Niedrigstenergiegebäude

(1) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass

- a) bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und
- b) nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind.

Die Mitgliedstaaten erstellen **nationale Pläne** zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude. Diese nationalen Pläne können nach Gebäudekategorien differenzierte Zielvorgaben enthalten.

! Man beachte Absatz 6 !

**Umsetzung:
OIB Richtlinie 6 - 2010 -- ??
ÖNORM 8110 -1
Wärmeschutz im Hochbau**

9.2 Deklaration von Niedrigstenergie-Gebäuden

Gebäude, bei denen der gemäß ÖNORM B 8110-6 ermittelte Heizwärmebedarf in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge l_c gemäß **Tabelle 8** erreicht bzw. unterschritten wird, dürfen als Niedrigstenergie-Gebäude bezeichnet werden.

Tabelle 8 — Höchstzulässige $HWB_{BGF, nstE-WG, Ref}$ -Werte und $HWB^*_{V, nstE-NWG, Ref}$ -Werte für Niedrigstenergie-Gebäude

Wärmeschutzklasse	$HWB_{BGF, nstE-WG, Ref}$ -Werte	$HWB^*_{V, nstE-NWG, Ref}$ -Werte
Niedrigstenergie-Gebäude	$\leq 10 \times (1 + 2,5/l_c)$	$\leq 3,33 \times (1 + 2,5/l_c)$
Wenn die charakteristische Länge $l_c < 1,0$ ist, so ist der höchstzulässige Wert mit $l_c = 1,0$ zu rechnen.		



2 / 4

Artikel 9

Niedrigstenergiegebäude

- (2) Des Weiteren **legen** die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der **Vorreiterrolle der öffentlichen Hand, Strategien fest** und **ergreifen Maßnahmen**, wie beispielsweise die **Festlegung von Zielen**, um **Anreize für den Umbau von Gebäuden**, die saniert werden, **zu Niedrigstenergiegebäuden zu vermitteln**; hierüber unterrichten sie die Kommission in den in Absatz 1 genannten nationalen Plänen.
- (3) Die **nationalen Pläne** enthalten unter anderem folgende Angaben:
- a) eine **ausführliche Darlegung der praktischen Umsetzung der Definition der Niedrigstenergiegebäude** durch die Mitgliedstaaten, in der die **nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten** erläutert werden, einschließlich eines **numerischen Indikators für den Primärenergieverbrauch in kWh/m2 pro Jahr**. Die für die Bestimmung des Primärenergieverbrauchs verwendeten Primärenergiefaktoren können auf nationalen oder regionalen Jahresdurchschnittswerten beruhen und den einschlägigen europäischen Normen Rechnung tragen.

Primärenergiebedarf

Ab 1.1.2012 ist der Primärenergiebedarf $PEB_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche Bezogen auf das Standortklima (SK) anzugeben.

Dabei erfolgt die **Berechnung gemäß OIB-Leitfaden** „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ durch Anwendung der **Konversionsfaktoren** gemäß Punkt 8, wobei der **Haushaltsstrombedarf** bzw. der **Betriebsstrombedarf** gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen ist.

Energieträger	f _{Primärenergie}	f _{Kohlendioxid}
Kohle	1,47 1,54	340 g/kWh
Heizöl	1,26 1,33	312 g/kWh
Erdgas	1,17 1,30	238 g/kWh
Biomasse	1,14 1,22	15 g/kWh
Strom	3,38 3,51	492 g/kWh
Heizwärme-Netz erneuerbar	1,74	36 g/kWh
Heizwärme-Netz konventionell	1,97	363 g/kWh
Fernwärme-Netz mit hocheffizienter KWK < 300 MW	1,00	200 g/kWh
Fernwärme-Netz mit hocheffizienter KWK ≥ 300 MW	1,00	38 g/kWh
Abwärme	1,00	20 g/kWh

Umsetzung:
OIB Richtlinie 6
OIB – 6 / 2010 Pkt. 6 u. 8
EN 15603 - 2008
Energieeffizienz von Gebäuden –
Gesamtenergieverbrauch und
Festlegung der Energiekennwerte



3 / 4

Artikel 9

Niedrigstenergiegebäude

(3) Die **nationalen Pläne** enthalten unter anderem folgende Angaben:

- b) **Zwischenziele** für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für **2015** im Hinblick auf die Vorbereitung der Anwendung des Absatzes 1;
- c) **Informationen** über die Strategien sowie über die finanziellen oder sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen der Absätze 1 und 2 **Zur Förderung** von Niedrigstenergiegebäuden angenommen wurden, einschließlich der Einzelheiten der im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG und der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Richtlinie festgelegten nationalen

Anforderungen und Maßnahmen betreffend die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.

Neue Gebäude

Bestehende Gebäude

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und

(4) Die Mitgliedstaaten **nehmen in ihre Bauvorschriften und Regelwerke** geeignete Maßnahmen auf, um den **Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebereich** zu erhöhen.

Bei der Ausarbeitung solcher Maßnahmen oder in **ihren regionalen Förderregelungen können** die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen für eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und in Bezug auf **Kraft-Wärme-Kopplung sowie Passiv-, Niedrigenergie-oder Nullenergiehäuser berücksichtigen**.

Bis spätestens **zum 31. Dezember 2014** schreiben die Mitgliedstaaten in ihren **Bauvorschriften und Regelwerken** oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis, **sofern angemessen**, vor, dass in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein **Mindestmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird**.

Die Mitgliedstaaten gestatten, dass diese Mindestanforderungen unter anderem durch **Fernwärme und Fernkälte** erfüllt werden, die zu einem bedeutenden Anteil aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden.

Die Anforderungen nach Unterabsatz 1 gelten auch für die Streitkräfte, aber nur soweit ihre Anwendung nicht mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird.



Umsetzung:





Niedrigstenergiegebäude

- (4) **Die Kommission evaluiert** die in Absatz 1 genannten nationalen Pläne insbesondere im **Hinblick auf die Angemessenheit** der von den Mitgliedstaaten **zur Verwirklichung der Ziele** dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen. Sie kann unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips um **weitere gezielte Informationen** zu den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Anforderungen ersuchen. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat **innerhalb von neun Monaten** ab dem Ersuchen der Kommission die angeforderten Informationen vor oder schlägt Änderungen vor. Die Kommission kann im Anschluss an die Evaluierung eine Empfehlung aussprechen.
- (5) Die Kommission veröffentlicht **bis 31. Dezember 2012** und **danach alle drei Jahre** einen **Bericht über die Fortschritte** der Mitgliedstaaten bei der **Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude**. Auf der Grundlage dieses Berichts erarbeitet die Kommission einen Aktionsplan und schlägt erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl dieser Gebäude vor und setzt sich für bewährte Verfahren für den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ein.
- (6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, in besonderen und begründeten Fällen, in denen **die Kosten-Nutzen-Analyse** über die **wirtschaftliche Lebensdauer** des betreffenden Gebäudes **negativ** ausfällt, **die in Absatz 1 Buchstaben a und b dargelegten Anforderungen nicht anzuwenden**. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Grundsätze der betreffenden gesetzlichen Regelungen.

Artikel 9

Inspektion von Klimaanlage

Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen treffen die Mitgliedstaaten **die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten**. Diese Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Nutzer erhalten **geeignete Ratschläge für mögliche Verbesserungen oder für den Austausch der Klimaanlage und für Alternativlösungen**.





1 / 4

Artikel 11

Erwägung 22

Artikel 7 alt

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten legen die **erforderlichen Maßnahmen** fest, um ein System für die **Erstellung von Ausweisen** über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten.
Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss

die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** und **Referenzwerte** wie **Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz**

enthalten, um **den Eigentümern oder Mietern** von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen **Vergleich und eine Beurteilung** ihrer Gesamtenergieeffizienz zu **ermöglichen**.

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz kann **zusätzliche Angaben**, wie den **Jahresenergieverbrauch von Nichtwohngebäuden** und den **Prozentanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen** am Gesamtenergieverbrauch enthalten.



(2) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss **Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung** der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten,
es sei denn, es gibt kein vernünftiges Potenzial für derartige Verbesserungen **gegenüber den geltenden Anforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz.

Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen **Empfehlungen** beziehen sich auf

- a) **Maßnahmen** im Zusammenhang mit einer **größeren Renovierung** der Gebäudehülle oder **gebäudetechnischer Systeme** und
- b) Maßnahmen für einzelne **Gebäudekomponenten**, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder gebäudetechnischer Systeme durchgeführt werden.



Artikel 11

Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz

- (3) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz **enthaltenen Empfehlungen** müssen an dem betreffenden Gebäude **technisch realisierbar** sein und **können** eine **Schätzung der Amortisationszeiträume** oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer enthalten.
- (4) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen **Hinweis darauf**, wo der Eigentümer oder der Mieter **genauere Angaben**, auch zu der **Kosteneffizienz** der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz **enthaltenen Empfehlungen**, **erhalten kann**.

Die **Kosteneffizienz** wird anhand einer Reihe von **Standardbedingungen** bestimmt,

wie einer **Bewertung der Energieeinsparungen**,
der **zugrunde liegenden Energiepreise** und
einer **vorläufigen Kostenschätzung**.

Zudem enthält der Ausweis **Informationen** über

die für die Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte.

Dem Eigentümer oder Mieter können auch **weitere Informationen** zu verwandten Aspekten wie **Energieaudits** oder **Anreize finanzieller** oder **anderer Art** oder **Finanzierungsmöglichkeiten** gegeben werden.



Umsetzung:





Artikel 11

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(5) Die Mitgliedstaaten regen, **vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften**, die **Behörden** dazu an, der **Vorreiterrolle**, die sie auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einnehmen sollten, unter anderem dadurch gerecht zu werden, dass sie innerhalb der Geltungsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, deren Eigentümer sie sind, **den im Ausweis enthaltenen Empfehlungen nachkommen.**



(6) Für Gebäudeteile kann der Energieausweis ausgestellt werden

- a) auf der Grundlage eines **gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude** oder
- b) auf der Grundlage der Bewertung eines anderen **vergleichbaren Gebäudeteils mit den gleichen energiebezogenen Merkmalen** in demselben Gebäude.

(7) Für **Einfamilienhäuser** kann der Energieausweis auf der Grundlage der **Bewertung eines anderen repräsentativen Gebäudes** von **ähnlicher Gestaltung, Größe und tatsächlicher Energieeffizienz**

ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.

**Umsetzung:
Energieausweis –
Vorlagegesetz
§ 3 Vorlagepflicht**



Artikel 11

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

- (8) Die **Gültigkeitsdauer** des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf **zehn Jahre nicht überschreiten**.
- (9) Die Kommission nimmt **bis 2011** im **Benehmen** mit den einschlägigen Sektoren ein **freiwilliges gemeinsames System** der Europäischen Union für **Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden** an.

Diese Maßnahme wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 26 Absatz 2 angenommen.

Ausschuss verfahren

Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, **das System anzuerkennen** oder **zu verwenden** oder unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten **teilweise zu verwenden**.



Benehmen ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während **Einvernehmen** bedeutet, dass vor einem **Rechtsakt** das Einverständnis einer anderen Stelle (z. B. **Gesetzgebungsorgan, Behörde**) vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen.

Es bedeutet lediglich, dass dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ohne dass ein Einverständnis erforderlich wäre.

Die Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.

Artikel 11

Überprüfung

Die Kommission nimmt mit Unterstützung des gemäß Artikel 14 eingesetzten Ausschusses eine Bewertung dieser Richtlinie aufgrund der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge unter anderem zu folgenden Punkten:

- a) mögliche ergänzende Maßnahmen in Bezug auf Renovierungsarbeiten in Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche unter 1 000 m²,
- b) allgemeine Anreize für weitere Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden.





Artikel 12

Erwägung 23, 24

Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz



(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, **dass ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt** wird für

a) Gebäude oder Gebäudeteile,
die **gebaut**,
verkauft oder
an einen neuen Mieter **vermietet**
werden, sowie

b) Gebäude, in denen **mehr als 500 m2 Gesamtnutzfläche** von **Behörden** genutzt werden und starken **Publikumsverkehr** aufweisen.
Am **9.Juli 2015** wird dieser **Schwellenwert von 500 m2 auf 250 m2 gesenkt**.

Die **Verpflichtung** zur Erteilung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz **gilt nicht, wenn** ein im Einklang, entweder mit der **Richtlinie 2002/91/EG** oder mit der **vorliegenden Richtlinie**, **ausgestellter gültiger Ausweis** über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils **vorliegt**.

(2) Die Mitgliedstaaten **schreiben vor**, dass bei **Bau, Verkauf** oder **Vermietung** von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz oder eine Kopie dieses Ausweises dem potenziellen neuen Mieter oder Käufer **vorgelegt** und dem neuen Mieter oder Käufer **ausgehändigt wird**.

**Umsetzung:
Bautechniknovelle 2007
Energieausweis –
Vorlagegesetz
§ 3 Vorlagepflicht**



2 / 2

Artikel 12

Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

(3) Wird **ein Gebäude vor dem Bau verkauft oder vermietet**, so können die Mitgliedstaaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 verlangen, dass der Verkäufer eine **Einschätzung** der künftigen Gesamtenergieeffizienz des **Gebäudes zur Verfügung stellt**; **in diesem Fall wird der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz spätestens dann ausgestellt, wenn der Bau des Gebäudes abgeschlossen ist.**

(4) Die Mitgliedstaaten **verlangen**, dass bei **Verkauf** oder **Vermietung** von

Gesetzliche Umsetzung:



- **Gebäuden**, für **die ein Ausweis** über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt,
- **Gebäudeteilen in einem Gebäude**, für das ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt und
- **Gebäudeteilen**, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz **vorliegt**,



in den **Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen** in den **kommerziellen Medien** der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils angegebene **Indikator der Gesamtenergieeffizienz genannt wird.**

(5) Dieser Artikel wird im **Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften** über **gemeinschaftliches Eigentum** oder über **Gesamteigentum** angewandt.



(6) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 2 genannten **Gebäudekategorien** von der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 des vorliegenden Artikels **ausnehmen.**

Ausnahmen an die Mindestanforderungen

(7) Mögliche **Rechtswirkungen** der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten bestimmen sich nach den **nationalen Rechtsvorschriften.**

Artikel 12
Information

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Nutzer von Gebäuden über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren. Auf Ersuchen unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der betreffenden Informationskampagnen, die Gegenstand von Gemeinschaftsprogrammen sein können.





EPBD

Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 13

Aushang von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz



(1) Die Mitgliedstaaten **ergreifen Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 12 Absatz 1 **ausgestellt worden ist** und in denen

Verpflichtung zur Ausstellung von Ausweisen über die Energieeffizienz

mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und starken Publikumsverkehr aufweisen, der **Ausweis** über die Gesamtenergieeffizienz **an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.**

Am **9. Juli 2015** wird dieser **Schwellenwert von 500 m² auf 250 m² gesenkt.**

(2) Die Mitgliedstaaten **verlangen**, dass bei Gebäuden, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz **ausgestellt wurde** und in denen

mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz **an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.**

(3) Dieser Artikel enthält **keine Verpflichtung zum Aushang** der im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen **Empfehlungen.**

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

gemäß EN15603-1:2007 und Richtlinie 2002/91/EG OIB

GEBÄUDE

Gebäudeart		Erbaut	
Gebäudezone		Katastralgemeinde	
Straße		KG-Nummer	
PLZ/Ort		Einlagezahl	

SPZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF BEI 3400 HEIZGRADTAGEN (REFERENZKLIMA)

A++	
A+	
A	
C	
D	
E	
F	
G	

ERSTELLT

ErstellerIn-Nr.		Organisation	
ErstellerIn-Nr.		Ausstellungsdatum	
GWZl-Zahl		Gültigkeitsdatum	
Geschäftszahl		Unterschrift	

**Umsetzung:
Bautechniknovelle 2007**

Artikel 13

Anpassung des Rahmens

Die Teile 1 und 2 des Anhangs werden regelmäßig im Abstand von mindestens zwei Jahren überprüft.

Änderungen zur Anpassung der Teile 1 und 2 des Anhangs an den technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 angenommen.





EPBD

Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

1 / 4

Artikel 14

Erwägung 26

Inspektion von Heizungsanlagen

Artikel 8 alt



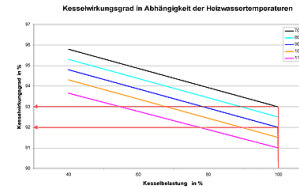
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die **regelmäßige Inspektion** der **zugänglichen Teile** der zur **Gebäudeheizung** verwendeten Anlagen – beispielsweise

Wärmeerzeuger,
Steuerungssystem und
Umwälzpumpe –



mit Heizkesseln mit einer **Nennleistung von mehr als 20 kW** für Raumheizungszwecke zu gewährleisten.

Diese **Inspektion umfasst** auch die **Prüfung des Wirkungsgrads** der Kessel und **der Kesseldimensionierung** im **Verhältnis zum Heizbedarf** des Gebäudes.



Die Prüfung der **Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden**, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage **keine Änderungen vorgenommen** wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes **keine Änderungen eingetreten** sind.

Die Mitgliedstaaten können die **Häufigkeit der Inspektionen verringern** bzw. die Inspektionen einschränken, wenn ein **elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem** vorhanden ist.





1 / 3

Artikel 15

Erwägung 26

Artikel 9 alt



Inspektion von Klimaanlage

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen **die erforderlichen Maßnahmen**, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten.

Die Inspektion umfasst

eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.

Die **Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt** zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage **keine Änderungen** vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen **eingetreten** sind.

Ist ein **elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem** vorhanden, so können die Mitgliedstaaten die **Häufigkeit der Inspektionen** verringern bzw. die Inspektionen **einschränken**.

(2) Je nach **Bauart und Nennleistung** der Klimaanlage können die Mitgliedstaaten **unterschiedliche Inspektionsintervalle** festlegen; sie berücksichtigen dabei die **Kosten für die Inspektion der Klimaanlage** und die **voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten**, die sich aus der Inspektion ergeben können.

(3) Beim Erlass der in den **Absätzen 1 und 2** dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen gewährleisten die Mitgliedstaaten – soweit



wirtschaftlich und technisch realisierbar –,

dass die Inspektionen im Einklang mit der in **Artikel 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Inspektion von Heizungsanlagen** und anderen technischen Systemen und den in der **Verordnung (EG) Nr. 842/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte **fluorierte Treibhausgase** (EU Abi. L. 161 vom 14.6.2006, S. 1.) genannten **Kontrollen auf Dichtheit** durchgeführt werden.



EPBD

Energy Performance of Buildings Directive Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 17

Erwägung 27, 29, 30

Unabhängiges Fachpersonal

Artikel 10 alt

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass

die **Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz** von Gebäuden sowie die **Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage**n in

unabhängiger Weise durch **qualifizierte und/ oder zugelassene Fachleute** erfolgt, die entweder **selbstständig** oder **bei Behörden** oder **privaten Stellen** Angestellt sein können.

Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis.

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Informationen über die Ausbildung und Zulassung zugänglich.

Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass entweder

regelmäßig **aktualisierte Listen qualifizierter** und/oder zugelassener Fachleute oder regelmäßig **aktualisierte Listen zugelassener** Unternehmen,

die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Umsetzung:

Artikel 17
Adressaten
Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
P. COX

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
M. FISCHER BOEL

Artikel 31



Artikel 18

Unabhängiges Kontrollsystem

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage **unabhängige Kontrollsysteme** gemäß Anhang II eingerichtet werden.

Die Mitgliedstaaten können **separate Systeme** für die **Kontrolle der Ausweise** über die Gesamtenergieeffizienz und der **Inspektionsberichte** für Heizungs- und Klimaanlage einführen.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die **Zuständigkeiten** für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme **delegieren**. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme **nach Maßgabe** von **Anhang II** erfolgt.
- (3) Die **Mitgliedstaaten verlangen**, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte den **zuständigen Behörden** oder Stellen auf Aufforderung zur **Verfügung gestellt werden**.

Umsetzung:
Austrian Energy Agency
Zeus
GWR





Anhang II

Unabhängiges Kontrollsystem für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte

- (1) Die **zuständigen Behörden oder die Stellen**, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für **die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben**,

nehmen eine **Stichprobe** mindestens eines **statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Ausweise** über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer **Überprüfung**.

Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der nachstehend angegebenen **Optionen** oder gleichwertiger Maßnahmen:

- a) **Validitätsprüfung der Input-Gebäudedaten**, die zur Ausstellung des Ausweises der Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, und der **im Ausweis angegebenen Ergebnisse**;
- b) **Prüfung der Input-Daten und Überprüfung der Ergebnisse** des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz, **einschließlich** der **abgegebenen Empfehlungen**;
- c) **vollständige Prüfung der Input-Gebäudedaten**, die zur Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, **vollständige Überprüfung** der im Ausweis angegebenen **Ergebnisse**, **einschließlich** der abgegebenen **Empfehlungen**, und – falls möglich – **Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen** den im **Ausweis** über die Gesamtenergieeffizienz **angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude**, für das der Ausweis erstellt wurde.

- (2) Die **zuständigen Behörden** oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für **die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben**,

nehmen eine **Stichprobe** mindestens eines **statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte** und unterziehen diese Berichte einer **Überprüfung**.



Information



- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die **erforderlichen Maßnahmen**, um die **Eigentümer oder Mieter** von Gebäuden oder Gebäudeteilen über die **verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz** zu informieren.
- (2) Die Mitgliedstaaten informieren die **Eigentümer oder Mieter** von Gebäuden **insbesondere** über **Ausweise** über die Gesamtenergieeffizienz und **Inspektionsberichte, ihren Zweck und ihre Ziele**, über **kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz** des Gebäudes sowie gegebenenfalls über die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes **zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente**.

Die **Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten** auf deren Ersuchen **bei der Durchführung von Informationskampagnen** für die Zwecke von Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, die Gegenstand von Unionsprogrammen sein können.
- (3) Die **Mitgliedstaaten gewährleisten**, dass für diejenigen, **die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen**.

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auf die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hinzuweisen und die Berücksichtigung

einer **optimalen Kombination von Verbesserungen** der Energieeffizienz,
der **Verwendung erneuerbarer Energien** und
des **Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung**

bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen.



Artikel 20

Information

- (4) **Die Kommission ist aufgefordert, ihre Informationsdienste kontinuierlich zu verbessern**, insbesondere die **Website**, die als ein an die Bürger, Berufsvertreter und Behörden

gerichtetes europäisches Portal für die Energieeffizienz von Gebäuden eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Information und Sensibilisierung zu unterstützen.

In diese Website könnte Folgendes aufgenommen werden:

Links zu den einschlägigen **Rechtsvorschriften der Union** sowie zu nationalen, regionalen und lokalen **Rechtsvorschriften**,
Links zu den **EUROPA-Websites** mit den nationalen **Energieeffizienz-Aktionsplänen**,
Links zu den verfügbaren **Finanzierungsinstrumenten** sowie
Beispiele für bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung führt die Kommission ihre Informationsdienste verstärkt fort, um die Nutzung der verfügbaren Mittel dadurch zu erleichtern, dass **beteiligten Akteuren**, darunter den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, **Hilfe und Information** in Bezug auf die Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Regelungsrahmens **angeboten wird**.

Umsetzung:
www.energyagency.at



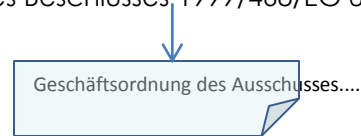
Artikel 26

Ausschussverfahren



(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.



Artikel 27

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche **Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften** zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und **ergreifen** die zu deren Durchsetzung **erforderlichen Maßnahmen**.

Die Sanktionen müssen

- wirksam,
- verhältnismäßig und
- abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens **9.1.2013** mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Umsetzung:





1 / 2

Artikel 28

Erwägung 34, 35

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen

bis spätestens **9. Juli 2012** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

die erforderlich sind, um den **Artikeln 2 bis 18** und den **Artikeln 20 und 27** nachzukommen.

Sie wenden die Vorschriften, die die **Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 20 und 27** betreffen,

spätestens ab **9. Jänner 2013** an.

- Art 4 – Festlegung von Mindestanforderungen
- Art 5 – Berechnung kostenoptimaler Niveaus
- Art 6 – Neue Gebäude
- Art 7 – Bestehende Gebäude
- Art 8 – Gebäudetechnische Systeme
- Art 14 – Inspektion von Heizungsanlagen
- Art 15 – Inspektion von Klimaanlage

Sie wenden die Vorschriften, die die **Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16** betreffen,

spätestens ab **9. Juli 2013** auf Gebäude an, **die von Behörden genutzt werden**, und

spätestens ab **9. Juli 2013** auf alle **übrigen Gebäude** an.

Sie können die Anwendung von **Artikel 12 Absätze 1 und 2** auf einzelne Gebäudeteile, die vermietet sind,

bis zum **31. Dezember 2015** aufschieben.

Art 20 – Informationen
Art 27 – Sanktionen

- Art 2 – Begriffsbestimmungen
- Art 3 – Festlegung der Berechnungsmethode
- Art 9 – Niedrigstenergiegebäude
- Art 11 – Ausweise über Gesamteffizienz
- Art 12 – Ausstellung von Ausweisen
- Art 13 – Aushang von Ausweisen
- Art 17 – Unabhängiges Fachpersonal
- Art 18 – Unabhängiges Kontrollsystem

ENERGIEAUSWEIS - 2012



A 10.5

Teil 1

ENDE